

Fachinformation April 2021



metamorphose

ich öffne
die kiste
mit meinen erinnerungssteinen
grau und schwer
abgelegt
auf den wegen der zeit
und finde
perlentropfen
an meiner lebensschnur
klar und leicht
gereift
in der muschelschale der ewigkeit

petra ng`uni

Fachinformation April 2021

Ostern – das Osterfest

In der Reihenfolge der Ostertage beinhaltet die Zeit am Karfreitag – Trostlosigkeit, Trauer, Verrat, Erschrecken, bis zum Erstaunen, nicht glauben können, und endet am Ostermontag – in Freude, nicht fassen können, mitreißendem Jubel und grenzenloser Begeisterung.

Ostern: »Der Herr ist auferstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!« Ein Mensch soll auferstanden sein, der Tod besiegt? Wie kann man das verstehen? Viele Theologengenerationen haben seit dem ersten Ostern darüber diskutiert und selbst der Jünger Thomas zweifelte: »Bevor ich nicht meine Hände in seine Wunden lege, will ich's nicht glauben!« Jesus geht auf den Zweifler zu: »Gib deine Hand her und sei nicht ungläubig. Selig sind, die nicht sehen und doch glauben!« (Johannes, Kapitel 20). So steht es in der Bibel.

Vielleicht können wir Ostern für uns ganz persönlich nutzen, um innezuhalten. Innehalten in dieser verrückten, unfassbar anstrengenden Zeit.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihre Perlen suchen und finden, Ihre Perlen benennen können und feiern. Das sind die Edelsteine, die uns im Leben tragen und stärken. Sie sind der Immunstoff in dieser Zeit.

Wir wünschen Ihnen ein stärkendes Osterfest mit überraschenden Erlebnissen und wertvollen Perlen.

*„Was für den einfachen Menschen ein Stein ist, ist für den Wissenden eine Perle.“
Aus der Türkei*

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Arbeit.

Ihr Team der IKS

Simone Kühnert, Franziska Friedrich, Isabell Kühnert und Dorothea Kaden

Fachinformation April 2021

Inhalt der Fachinformation

1. Veranstaltungstipps aktuell

2. Termine juristische Beratung

3. Aktuelles aus der IKS

- [Neue Broschüre - Vertretung in der Kindertagespflege – Modelle und Wege für den Freistaat Sachsen](#)
- [Aktionswoche Kindertagespflege in Sachsen 2021](#)
- [Unsere besondere Aktion „Selbstverständlich Kindertagespflege“ am 05.Mai 2021 Kindertagespflege in Sachsen braucht Selbstverständlichkeit](#)

4. Aktuelles aus Sachsen

- [Neue Sächsische Corona-SchutzVO vom 30.März 2021](#)
- [Update Corona FAQ](#)
- [Online-Petition „Für den Erhalt der Löbauer Tagesmütter!“](#)

5. Aktuelles aus der Bundesebene und bundesweit

- [Mangelnde Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt rechtfertigt allein keinen Widerruf der Erlaubnis](#)
- [Eilantrag gegen Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolglos](#)

Fachinformation April 2021

1. Veranstaltungstipps aktuell



Leider müssen wir weiterhin alle Präsenzveranstaltungen bis Ende April 2021 absagen.

Sobald es möglich ist, werden wir diese sofort wieder anbieten.

Wir freuen uns, dass wir unseren Veranstaltungsplan, der aktuellen Situation teilweise anpassen konnten. Buchen Sie unsere digitalen Fortbildungen. Wir freuen uns auf Sie.

Dienstag, 13. April 2021

Abendveranstaltung - Teil I - digital
Traurigkeit, Frust und Zorn auflösend begegnen

Informationen [hier](#)

Samstag, 17. April 2021

Modulfortbildung - Teil I – digital
Persönlicher Kompetenzgewinn durch Biografiearbeit – Meinem Lebensbaum begegnen

Informationen [hier](#)

Mittwoch, 21. April 2021

Abendveranstaltung – digital
Stärkung der Fußmotorik für Kinder unter 3 Jahren

Informationen [hier](#)

Einen Überblick über unsere Veranstaltungen 2020 finden Sie auf unserer Website [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2021

2. Termine juristische Beratung



sillilein74 / pixelio.de

Bei rechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen kostenlos. Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Die telefonische Rechtsberatung können Sie in Anspruch nehmen unter der Telefonnr.:

0351 849 75 30

Folgende Termine und Zeiten stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung in den kommenden Monaten zur Verfügung:

<u>April 2021:</u>	Donnerstag,	01.04.2021	12:00 - 14:00 Uhr
	Donnerstag,	29.04.2021	12:00 - 14:00 Uhr
<u>Mai 2021:</u>	Mittwoch	26.05.2021	12:00 - 14:00 Uhr
<u>Juni 2021:</u>	Donnerstag,	10.06.2021	12:00 - 14:00 Uhr
	Dienstag	29.06.2021	12:00 - 14:00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten!
Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2021

3. Aktuelles aus der IKS



Neue Broschüre - Vertretung in der Kindertagespflege – Modelle und Wege für den Freistaat Sachsen

Ein Plädoyer für Mut zu verlässlichen Vertretungslösungen

Verlässliche Vertretungslösungen muss es in jeder Kommune geben! Damit das gelingt, hat die IKS die alte Broschüre zur Vertretung in der Kindertagespflege überarbeitet und neu aufbereitet. Es werden nun sieben Praxisbeispiele vorgestellt und jeweils sowohl deren Vor- als auch eventuelle Nachteile aufgezeigt.

Es gibt also keinen Grund, die Hände in den Schoß zu legen oder nur halbherzige Versuche bei der Lösung nach Vertretungsregelungen zu machen. Wo ein Wille ist, findet sich ein Weg. Gerade im letzten Jahr hat sich wieder einmal gezeigt, dass die Kindertagespflege als kleinteiliges System große Vorteile aufweist und eine wertvolle, individuelle Betreuung der Kleinsten möglich machte.

Es ist wichtig, dieses System zu sichern. Dazu gehören auch Vertretungslösungen.

Wir danken herzlich für die wertvolle Unterstützung aus der Praxis sowie für die journalistische Begleitung durch Inge Michels.

Die Broschüre kann bereits kostenfrei über die IKS unter info@iks-sachsen.de bestellt werden. Der Versand erfolgt ab Mitte April 2021.

[> nach oben](#)

Aktionswoche Kindertagespflege in Sachsen 2021

Wie so vieles in diesen Zeiten wird auch die Aktionswoche 2021 ein anderes Gesicht haben als bisher.

Anstelle von zahlreichen, direkten Begegnungen setzen wir auf Fachgespräche zwischen Politiker*innen und Kindertagespflegepersonen im kleinen Rahmen, interessanten Themenschwerpunkten auf unserer Homepage rund um die Kindertagespflege in Sachsen und unserer besonderen Aktion am 05. Mai im Rahmen der Aktionswoche

„Selbstverständlich Kindertagespflege“.



Fachinformation April 2021

Wann?

03.-08. Mai 2021

Wie können Sie sich beteiligen?

- Nehmen Sie jetzt an unserer Umfrage teil. Ihre Antworten tragen zu einem Schwerpunktthema „Kindertagespflege ist...“ bei. Zur Umfrage: <https://www.umfrageonline.com/s/daeeef6b>
- Beteiligen Sie sich digital: Laden Sie einen unserer Banner auf Ihrer Homepage bzw. in Ihren sozialen Netzwerken hoch. Machen Sie so auf die Kindertagespflege aufmerksam.
- Gern können Sie eigene kreative Ideen in Ihren Beitrag einfließen lassen. Nutzen Sie den Hashtag #Daskleine5x5.
- Machen Sie mit bei unserer Aktion „Selbstverständlich Kindertagespflege“ am 05. Mai 2021

Weitere Informationen unter: https://iks-sachsen.de/aktionswoche_kindertagespflege_sachsen

[> nach oben](#)

Unsere besondere Aktion „Selbstverständlich Kindertagespflege“ am 05.Mai 2021 Kindertagespflege in Sachsen braucht Selbstverständlichkeit

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind gleichberechtigte und gleichwertige Betreuungsformen.

Es braucht Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen in Sachsen, um den Bedürfnissen von Familien und Kindern individuell gerecht zu werden.

Erziehungsberechtigte können entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle ihr Kind betreut werden soll.

Die Corona-Pandemie hat einmal mehr den Schatz der Kindertagespflege verdeutlicht: Kleine Gruppen von maximal fünf Kindern werden von einer festen Bezugsperson betreut.

Kindertagespflege in Sachsen ist so selbstverständlich wie das Scheinen der Sonne.

Fachinformation April 2021

Wie kann ich mitmachen?

Gehen Sie bitte am Vormittag des 05. Mai 2021 mit ihren Tageskindern nach draußen:

- Gehen Sie spazieren.
- Besuchen Sie den Spielplatz.
- Veranstellen Sie ein Picknick.
- Oder entwickeln Sie eine eigene Idee.



Zeigen Sie sich! Tragen Sie dabei Kleidung in der Farbe Gelb.

Kooperieren Sie gern mit Tagesmüttern*vätern in Ihrer Umgebung. Je intensiver die Beteiligung, umso größer und strahlender ist unsere Wirkung des Sonnenscheins.

Versehen Sie bitte Ihre Kindertagespflegestelle zusätzlich mit dem Symbol des Tages: **der Sonne**. Schmücken Sie Ihr Fenster mit einer Sonne, malen Sie mit Straßenmalkreide die Sonne auf den Fußweg, ... Wir sind uns sicher, Ihnen fallen noch mehr Möglichkeiten ein.

Teilen Sie Ihren Beitrag mit dem Hashtag **#selbstverständlich_Kindertagespflege**

Weitere Informationen unter: https://iks-sachsen.de/selbstverstaendlich_Kindertagespflege

[> nach oben](#)

4. Aktuelles aus Sachsen

Neue Sächsische Corona-SchutzVO vom 30.März 2021

Die neue sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt vom 1. April bis einschließlich 18. April 2021

Das wichtigste für die Kindertagespflege:

§ 5a Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

In Einrichtungen der Kindertagespflege kann uneingeschränkter Regelbetrieb stattfinden.

Die komplette Verordnung finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2021

Update Corona FAQ

Besteht eine Testpflicht für die zu betreuenden Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege)?

Nein, es besteht keine Testpflicht für Krippen- und Kindergartenkinder sowie für Kinder, die durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden.

Besteht eine Testpflicht für Kindertagespflegepersonen?

Nein. Die Testpflicht gemäß § 5a SächsCoronaSchVO gilt nicht für den Bereich der Kindertagespflege. Ebenso ist nach Rechtsauffassung des SMK § 3a nicht zur einschlägig.

Müssen Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in einer Einrichtung der Kindertagespflegestelle betreuen, ebenso regelmäßig einen negativen Antigen- Test nachweisen?

Nein. Die Testpflicht gemäß § 5a SächsCoronaSchVO gilt nicht für den Bereich der Kindertagespflege.

Werden Selbsttests für das Personal der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt?

Ja. Zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde eine Gemeinschaftsbeschaffung und -finanzierung von Kita-Testkits für das pädagogisch tätige Personal in den öffentlichen und freien Kindertageseinrichtungen (einschließlich aller Horte) sowie in der Kindertagespflege vereinbart. Bei der Verteilung ist dringend zu beachten, dass das Kontingent nur für das pädagogisch tätige Personal zur Verfügung steht. Hausmeister, Küchen- oder Reinigungspersonal sind von den zentral beschafften und finanzierten Tests nicht mit umfasst. Aufgrund des drohenden Zutrittsverbotes nach der SächsCoronaSchVO ist zunächst die Testung in den Kindertageseinrichtungen abzusichern, gegebenenfalls wären Kindertagespflegepersonen bei späteren Lieferungen zu berücksichtigen, da hier bei fehlendem Testnachweis kein Zutrittsverbot droht.

[> nach oben](#)



Online-Petition „Für den Erhalt der Löbauer Tagesmütter!“

Annett Gnieser und Katja Meyer, zwei Tagesmütter aus Löbau kämpfen um den Erhalt der Kindertagespflege in Löbau.

Wir wollen Sie dabei unterstützen und auf die Online-Petition "Für den Erhalt der Löbauer Tagesmütter!" aufmerksam machen.

Fachinformation April 2021

Hintergrund der Petition:

"Seit 2013 hat jedes Kind ab einem Jahr laut Kinderförderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. So hat auch die Stadt Löbau den Ausbau der eigenen Kindertagesstätten vorangebracht, um diesem Rechtsanspruch zu genügen. Leider haben wir nun zu viele Krippenplätze.

Dieser Zustand soll jetzt auch durch die Schließung der [Kindertagespflege; Anm. der IKS] ausgeglichen werden.

Nun sind wir [Tagespflegepersonen; Anm. der IKS] aber voll ausgelastet und haben mehr Anfragen, als wir zusagen können. [...]

Der Gesetzgeber hat seit 2009 im Sächsischen KitaG die Gleichberechtigung der Kindertagespflege mit den Kindertagesstätten festgeschrieben." Im § 4 des SächsKitaG wird das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten geregelt. Demnach können "die Erziehungsberechtigten [...] im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll."

Machen Sie mit! Für den Erhalt der Tagespflege in Löbau. Für das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten. Für die Kindertagespflege.

[Hier gehts zur Online-Petition](#)

[> nach oben](#)

5. Aktuelles aus der Bundesebene und bundesweit

Mangelnde Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt rechtfertigt allein keinen Widerruf der Erlaubnis

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Oktober 2020 wurde einer Tagesmutter mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Kindertagespflege entzogen. Die seit über 25 Jahren selbständig tätige Tagesmutter hatte mehreren Jugendamtsmitarbeitern, bei einem unangekündigten Besuch, den Zutritt zur Pflegestelle verweigert bis ihr Anwalt vor Ort war.

Das Jugendamt wollte die Eignung der Tagesmutter zur Durchführung der Kindertagespflege überprüfen. Der Beschluss des OVG Saarland vom 01.02.2021 ist unter dem Aktenzeichen 2 B 379/20 zu finden. Klicken Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Fachinformation April 2021

Eilantrag gegen Aufhebung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolglos

Das OVG Münster hat einen Eilantrag einer Mutter abgelehnt, die sich gegen die Aufhebung der ihr im Januar 2018 erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege gewandt hatte. Der Aufhebung vorausgegangen war die Meldung der Eltern eines von der Tagespflegeperson betreuten Kleinkindes, wonach dieses berichtet habe, während der Betreuungszeit, zu der keine weiteren Kinder oder sonstigen Personen anwesend waren, von der Tagespflegeperson auf den Hinterkopf und das Gesäß geschlagen worden zu sein. Die Eltern des Kindes hatten zuvor bereits Strafanzeige bei der Polizei erstattet. Das Ermittlungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen. Die Antragstellerin bestreitet die Vorwürfe. Der daraufhin beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gestellte Eilantrag blieb erfolglos. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der 12. Senat hat zur Begründung ausgeführt, dass die Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis nicht offensichtlich rechtswidrig sei und die Folgenabwägung zum Nachteil der Antragstellerin ausfalle. Zwar sei es nicht bei jeglichem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gerechtfertigt, die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit und die existenzielle Bedeutung für die Tagespflegeperson gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Kinderschutz zurücktreten zu lassen. Vielmehr seien die Gegebenheiten des Einzelfalls in die Gewichtung mit einzubeziehen, wie etwa die Schwere des Vorwurfs sowie ein hinreichend konkretisiertes Vorliegen des Vorwurfs. Danach falle hier die Abwägung zu Lasten der Tagespflegeperson aus. Das betroffene Kind habe den Vorwurf nicht unerheblicher körperlicher Übergriffe zweimal gegenüber den Eltern geschildert. Die Eltern hätten zudem bei ihrem Kind eine Verhaltensänderung festgestellt und sich zur Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei entschlossen. Die dort abgegebene Sachverhaltsschilderung unterliege im derzeitigen Verfahrensstand hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit keinen grundlegenden Bedenken. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster v. 23.03.2021 **Aktenzeichen:**12 B 62/2112 B

[> nach oben](#)